

ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG

über die Aufhebung bzw. Verkürzung der Sperrzeiten für

Gaststätten, öffentliche Vergnügungsstätten und Kirmesveranstaltungen

in der Stadt Paderborn

vom 29.03.2023

Auf der Grundlage der §§ 1 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts - Gewerbechtsverordnung (GewRV) - vom 17.11.2009 (GV NRW S. 626) wird von der Stadt Paderborn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Paderborn vom 16.03.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten wird für die Nacht vom 31. Dezember zum 1. Januar jeden Jahres abweichend von den allgemeinen Sperrzeitregelungen nach § 3 Abs. 3 GewRV aufgehoben.

§ 2

Für die Lunapark-, die Libori- und die Herbstlibori-Kirmes wird der Beginn der Sperrzeit abweichend von den allgemeinen Sperrzeitregelungen nach § 3 Abs. 4 GewRV wie folgt festgesetzt:

Lunapark-Kirmes:	freitags und samstags:	23:00 Uhr
	übrige Tage:	22:30 Uhr
Libori-Kirmes:	alle Tage:	24:00 Uhr
Herbstlibori-Kirmes:	freitags und samstags:	23:00 Uhr
	übrige Tage:	22:30 Uhr

Die Lunapark-Kirmes beginnt i.d.R. am Sonnabend vor dem vorletzten Sonntag im April. Die Libori-Kirmes beginnt am Sonnabend nach dem 23. Juli. Fällt der 23. Juli auf einen Sonnabend, so beginnt die Kirmes an diesem Tag; fällt er auf einen Sonntag, so beginnt sie am 22. Juli. Die Herbstlibori-Kirmes beginnt am Sonnabend vor dem vorletzten Sonntag im Oktober.

Die v. g. Kirmesveranstaltungen dauern entsprechend der jeweiligen Marktfestsetzung regelmäßig jeweils 9 Tage.

§ 3

Die fahrlässige oder vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen die Sperrzeitbestimmungen stellt gem. § 28 Abs. 1 Nr. 6 Gaststättengesetzes (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.